

sich durch contractliche Bestimmungen vor etwaigen Nachtheilen zu verwahren, die sie aus der absoluten Anwendung der Vorschriften des Executionsgesetzes besorgen, würde selbst die Majorität der Deputation der Ansicht beitreten, daß es nicht einmal des Antrags der zweiten Kammer bedürfe, vielmehr die Petition ganz auf sich selbst beruhend gelassen werden könne. Nichts desto weniger findet sie es angemessen, sich mit der zweiten Kammer in dem Wunsche zu vereinigen, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, die Vorschriften des Executionsgesetzes bei der Bearbeitung einer neuen Gerichts- und Proceßordnung einer nochmaligen Erwägung zu unterwerfen, und namentlich die Frage in Ueberlegung zu nehmen, ob es nicht gerathener erscheine, rücksichtlich der Pacht- und Miethverhältnisse eine modificirte Bestimmung zu treffen? weil es unter den jetzigen Verhältnissen der Contrahenten, welche ihr Interesse gehörig verwahren wollen, gewissermaßen zur Pflicht wird, das gesetzliche Verfahren durch Contractbestimmungen zu modificiren, und dieß nur dahin führt, daß das gesetzliche Verfahren bei Pacht- und Miethverhältnissen bloß ausnahmsweise zur Anwendung komme, dem Werthe und dem Glauben an die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes aber gewiß nichts mehr schadet, als die von den Parteien anerkannte Nothwendigkeit, den Bestimmungen desselben durch Compromisse und sonstige Cautelen entgegen zu wirken. —

Diesen Wunsch findet die Majorität der Deputation selbst in der Vermuthung begründet, daß dem größten Theil der rechtsunkundigen Contrahenten zwar bekannt sein dürfte, daß ihnen gestattet, dergleichen derogirende Bestimmungen zu treffen, weniger aber bekannt sein möchte, daß es ihnen nicht erlaubt sei, durch conventionelle Bestimmungen die Anwendung des Gesetzes überhaupt und jede Fristbestimmung auszuschießen, dergleichen Contrahenten daher als Verpachter und Vermiether oft Nachtheilen ausgesetzt sind, denen sie sich Preis zu geben gar nicht gemeint gewesen, sondern lediglich in vermeintlicher Nothwendigkeit zu fügen, veranlaßt worden. — Hiergegen erinnert die Minorität lediglich, daß das Pacht- und Miethverhältnis keineswegs so eigenthümlicher Natur sei, um gerade und ausschließlich für dieses eine Modification des Executionsgesetzes zu wünschen, wenn dasselbe überhaupt harte oder unangemessene Bestimmungen enthalten sollte, denn auch bei jedem andern Rechtsverhältnis läßt es sich denken, daß das in dem Executionsgesetz vorgeschriebene Fristverfahren für einen Theil von Nachtheilen begleitet sei, und es müßte daher, wenn ein wirklicher oder vermeintlicher Nachtheil in der Beobachtung gewisser Fristen zu suchen wäre, das Executionsgesetz im Allgemeinen einer Umänderung unterworfen werden. Dies aber, und überhaupt die Statuirung der Nichtanwendbarkeit des Executionsgesetzes auf Pacht- und Miethverhältnisse scheint nicht gerathen, weil durch allzu harte Beschränkungen, und zu kurze Fristen der Pächter und Abmiether sehr leicht in dem unantastbaren Rechte der Vertheidigung beeinträchtigt werden würde, eine Specialisirung der gesetzlichen Vorschriften, und deren bloß bedingte Festsetzung auf gewisse Fälle ferner keineswegs empfehlenswerth erscheint, und weil die in dem Executionsgesetz vorgeschriebenen Fristen, namentlich das, dem Beklagten zu Ausführung seiner Rechte eingeräumte spatium saxonium keineswegs eine neue Vorschrift, sondern nur die Wiederholung einer schon längst bestandenen, und zu keiner Zeit für belästigend oder benachtheiligend erachteten Disposition ist.

Vermag sich daher die Minorität nur ungerne mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zu befreunden, weil sie in der That bezweifelt, daß es der hohen Staatsregierung möglich sein werde, auch bei der sorgfältigsten Erwägung, mithin in

thesi auf jedes Rechtsverhältnis anwendbare Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, so kann sie noch weit weniger in den oben unter Nr. 1 bis mit 6 aufgeführten Gründen einen Anlaß finden, um diesen Beschluß für gerechtfertigt zu halten, denn es kann

ad 1

keineswegs als unzweifelhaft erachtet werden, daß das Executionsgesetz auf Pacht- und Miethverhältnisse absolut anwendbar sei, weil demselben durch contractliche Festsetzungen derogirt werden kann und darf, ebenso rechtfertigt,

ad 2

der Umstand, daß ein Verpachter oder Vermiether möglicher Weise Nachtheile haben könne, wenn er das in dem Executionsgesetz vorgeschriebene Fristverfahren zu beobachten genöthigt wird, den Wunsch einer Modification des Gesetzes absolut nicht, denn es dürften ihm gleich beachtungswerthe Wünsche des Pächters und Abmiethers wegen Beibehaltung dieses Verfahrens entgegenzutreten, und man geräth offenbar mit sich in Widerspruch, wenn man

ad 3

das Stipulationsverfahren für zulässig erachtet und gleichzeitig es

ad 4.

bezweifelt, ob eine Verzicht auf das gesetzliche Executionsverfahren Seiten des Pächters oder Abmiethers rechtsgültig sei, und daraus sogar die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Gesetzes in der beantragten Maße ableitet. — Wäre aber ferner anzunehmen, daß wirklich eine Lücke im Gesetze vorhanden sei, welche eine Ergänzung des letztern nothwendig mache, so würde wieder

ad 5

der Umstand, daß seit Emanirung des Gesetzes kaum zwei Jahre abgelaufen seien, keinen ausreichenden Grund abgeben, um dessen Ergänzung sofort nicht beantragen zu dürfen, oder, um

ad 6

damit so lange anstehen zu müssen, bis bei der Bearbeitung einer neuen Proceßordnung der jetzige Executionsproceß einer nochmaligen Prüfung unterworfen würde.

Nichts desto weniger schließt sich auch die Minorität der Deputation aus den oberrühnten Gründen dem Antrage der Majorität an, wenn sie, wie sonach gemeinschaftlich geschieht, der geehrten ersten Kammer gleichfalls

anempfiehlt, daß die Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung bei künftiger Revision des Executionsverfahrens anheim gegeben werden möge.

Referent Bürgermeister Starke: Ich habe der Kammer anheim zu geben, ob sie vielleicht über dies erst gutachtlichen Beschluß fassen will, weil der folgende Theil des Berichts sich mehr auf das Miethverhältnis bezieht, und es handelt sich darum, ob es der Kammer genchem sei, sich mit dem Antrage der zweiten Kammer zu vereinigen, daß die Petition an die hohe Staatsregierung zur Erwägung anheim gegeben werde, wie sie in Ueberlegung zu ziehen sei, ob es nicht abzuwarten zu sein scheint, ob bei einer künftigen Revision des Executionsprocesses die Frage, ob nicht bei Pacht- und Miethverhältnissen eine Modification des Executionsgesetzes nöthig ist und sich als rathlich herausstellt.

Bürgermeister Wehner: Was mich betrifft, so trete ich